



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. Februar 1963

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
26.1. 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung).....	79
26.1. 63	Brandschutzanordnung Nr. 9 — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen —	79
31. 1. 63	Anordnung über steuerliche und andere finanzielle Maßnahmen zur Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode 1963 .....	83
14. 1. 63	Anordnung über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bauwesen.....	85

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung).

Vom 26. Januar 1963

#### § 1

Die Verordnung vom 28. Juni 1956 über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung) (GBl. I S. 553) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Maron

### Brandschutzanordnung Nr. 9. — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen —

Vom 26. Januar 1963

Zur Verbesserung des Brandschutzes in Verkaufsstätten, Warenhäusern und Messehallen wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für:

- Verkaufsstätten,
- Warenhäuser,
- Messehallen,
- die Nebenräume der unter den Buchstaben a bis c genannten Objekte wie Lagerräume, Werkstätten, Büro- und Sozialräume.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstätten im Sinne dieser Anordnung sind Verkaufsstellen aller Art einschließlich Verkaufsbarracken, Kioske usw. (außer Gaststätten) mit einer Verkaufsfläche bis 500 m<sup>2</sup>.

(2) Warenhäuser im Sinne dieser Anordnung sind Verkaufsstätten (Kaufhäuser, Markthallen u. ä.) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>.

(3) Messehallen im Sinne dieser Anordnung sind Messehäuser und Ausstellungsräume aller Art und Gebäude mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche, sofern in ihnen keine künstlerischen oder musealen Ausstellungen stattfinden.

#### § 3

##### Anmeldepflicht

(1) Das Durchführen von Messen, Ausstellungen und Sonderveranstaltungen in Messehallen ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausstattungsarbeiten dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu melden. Die Anmeldepflicht gegenüber anderen Organen wird hiervon nicht berührt.